



Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger  
Werderstr. 2 28199 Bremen  
Postfach 10 63 40 28063 Bremen

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herrn  
Guido Dwersteg  
Jahnweg 52  
56072 Koblenz

Betrag der Zuwendung  
- in Ziffern -

xxx146,00 EUR

- in Buchstaben -

xxxehundertsechsvierzig EURxxx

Tag der Zuwendung

20.12.2013

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung der Rettung aus Lebensgefahr nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bremen-Mitte, StNr. 71-607/01034, vom 26.10.2012 für den letzten Veranlagungszeitraum 2007 bis 2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr verwendet wird.

Bremen, 10.01.2014

Deutsche Gesellschaft  
zur Rettung Schiffbrüchiger

ZWB 2013/4932337/1  
Förder-Nr. 186770/22972

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).